

mit hatte der Streit sein Ende. Lauer hatte sein Geschäft in der Sporgasse 61 und starb nach den Matriken der Grazer Stadtpfarre als „bürgerlicher Goldschmied“ am 17. März 1784. Ein dritter Fall, der in die durch zwei Jahrhunderte üblichen starren Zunftgebräuche eine Bresche legte, ereignete sich mit dem ersten bürgerlichen Gold-, Silber- und Galanteriearbeiter August Weidmann (Weydmann). Dieser war durch sechs Jahre bei Joachim Vogtner als Galanteriearbeiter in Kondition gestanden und hatte am 22. September 1753 von der Witwe Saranzo um 350 fl. das Goldarbeiterjus ihres im Jahre 1707 verstorbenen Mannes gekauft. Wahrscheinlich hat man bei Weidmann die kaiserliche Resolution (Wien)

vom 5. Jänner 1753 („Codex austriacus“, Band V, Seite 721) angewendet, durch welche eine „Union der Galanterie- mit den bürgerlichen Gold- und Silberarbeitern angebahnt“ worden war. In dieser Resolution heißt es, daß das Meisterstück wie bisher aus einem Kelch, Ring und Siegel bestehen solle, den Bewerbern „jedoch unverwehrt sein möge, den Kelch so gering als sie immer wollen, mithin ebenfalls von Composition, auch Fassung von falschen Steinen prästieren zu können“. Weidmann war der erste Grazer Goldschmied, der anstatt eines getriebenen nur einen glatten Kelch zum Meisterstück ausarbeiten durfte und am 25. Juli 1755 als Gold-, Silber- und Galanteriearbeiter in die Innung aufgenommen wurde. Diese Ausnahme bezüglich des Meisterstückes und des Rechtes, sowohl in Gold und Silber als auch in Galanteriewaren arbeiten zu dürfen, sollte sich aber nur auf sein Jus beschränken. Wir wissen über ihn nichts anderes, als daß die Innung von 1790 bis 1795 „für den verarmten Weid-

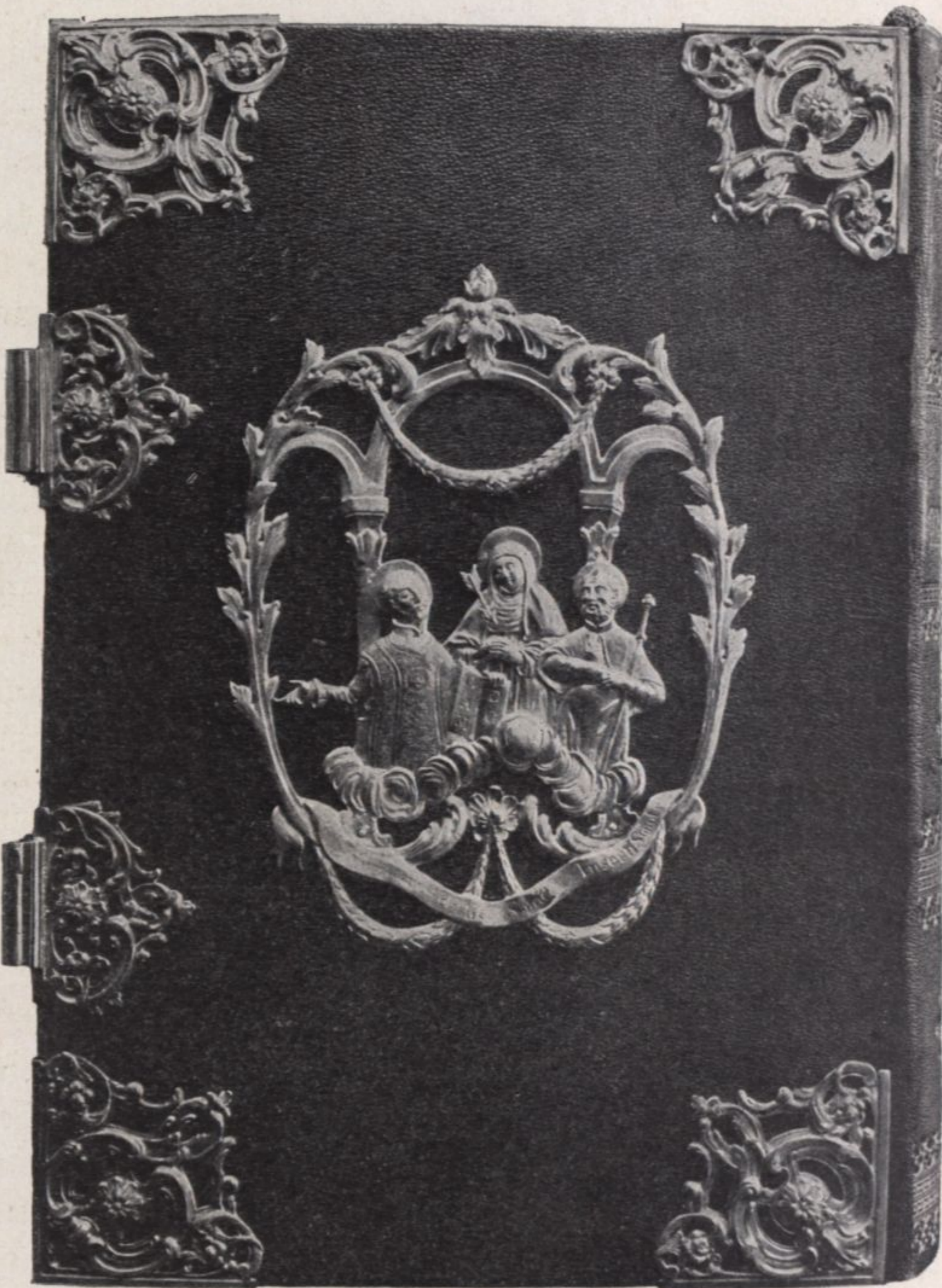


Abb. 16. Anton Römmer, unterer Deckel des Missales bei den Karmelitern in Graz